

des Handels; durch sie werden wesentliche Voraussetzungen für die Durchsetzung neuer Normen und Methoden des Einkaufs, für die Entwicklung des Direktbezuges des Einzelhandels von der Produktion und die volle Wirksamkeit des Vertragssystems geschaffen.

§ 5

(1) Die in dieser Ordnung festgelegten Grundsätze haben im Rahmen der Konsumgüterwirtschaft für den Binnenhandel, die Industrie, das Handwerk, die Landwirtschaft und den Außenhandel Gültigkeit. In Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 17. Januar 1957 über die örtlichen Organe der Staatsmacht (GBl. I S. 65) und dem Gesetz vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117) sind die zuständigen zentralen und örtlichen staatlichen Organe für die Ausarbeitung und Durchsetzung der Forderungsprogramme des Handels gemäß der in dieser Ordnung festgelegten Aufgabengrenzung voll verantwortlich. Sie haben dazu die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zwischen dem Binnenhandel, der Industrie, der Landwirtschaft und dem Außenhandel umfassend zu entwickeln und zu fördern.

(2) Die Ausarbeitung und Durchsetzung der Forderungsprogramme hat unter breitester Einbeziehung der Werktätigen zu erfolgen. Insbesondere ist die Mitarbeit

1. der Ständigen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Aktive,
2. der HO-Beiräte und Konsumverkaufsstellenausschüsse,
3. der Handelsökonomischen Räte der Großhandels-gesellschaften,
4. der Fach- und Einkaufskollektive des Handels und
5. der Gewerkschaften und anderen Massenorganisationen

zu sichern.

Ausarbeitung der örtlichen Forderungsprogramme

§ 6

Zeitraum und Gliederung der Ausarbeitung

(1) Forderungsprogramme sind für jedes Planjahr auszuarbeiten. Sie sind nach Warenpositionen des dezentralisierten Fonds auf der Grundlage der Arbeitsnomenklatur für die örtliche Bilanzierung der 1000 kleinen Dinge des täglichen Bedarfs, für Positionen des zentral verteilten Warenfonds und zentral bilanzierte Waren gegliedert nach der Arbeitsnomenklatur für den Warenfonds auszuarbeiten.

(2) Für Konsumgüter, die infolge ihrer technischen Beschaffenheit oder anderer Bedingungen eine längere Entwicklungszeit bzw. Produktionsvorbereitung benötigen, sind nach Abstimmung mit den zuständigen Organen der Produktion Forderungsprogramme für einen längeren Zeitraum auszuarbeiten.

§ 7

Grundlagen für die Ausarbeitung

(1) Grundlagen für die Ausarbeitung der Forderungsprogramme sind:

1. die Ergebnisse der Bedarfsforschung unter Berücksichtigung der Sortimentslisten des Einzelhandels und der darauf aufgebauten Handelsprogramme des Großhandels,
2. die Vorschläge und Anregungen der HO-Beiräte, der Verkaufsstellenausschüsse, der Ständigen Kommissionen für Handel und Versorgung,

3. die Ergebnisse aus der Arbeit der Gütekontrolle, der Hygieneinspektion, der Einkaufs- und Fachkollektive,
4. die Erfahrungskennziffern der Verkaufsstatistik und der Handelsanalysen und
5. die Erfordernisse für eine Bedarfslenkung.

(2) Für die quantitativen Forderungen sind die Kennziffern der perspektivischen Entwicklung der Warenfonds im Siebenjahrplan verbindlich. Die mengen- bzw. wertmäßigen Größen der Bedarfsermittlung sind nach der entsprechenden Sortimentsgliederung mit den Plankennziffern in Übereinstimmung zu bringen.

§ 8

Inhalt der Forderungsprogramme

Die Forderungsprogramme müssen umfassen:

1. den mengenmäßigen Gesamtbedarf, der den Kennziffern des Perspektivplanes zur Entwicklung der Warenfonds gegenüberzustellen ist. Daraus muß die mit den Kennziffern in Übereinstimmung gebrachte Forderung und die noch nicht erreichte Bedarfsdeckung hervorgehen. Für einzelne Warenpositionen (insbesondere Sammelpositionen für sonstige Erzeugnisse), bei denen die Mengenangabe zu einer unvermeidbaren Zersplitterung führen würde, kann die Forderung im Wertvolumen ausgewiesen werden;
2. die qualitativen Forderungen, die den ständig wachsenden Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechen. Sie müssen insbesondere beinhalten:
 - a) die Neuentwicklung bisher noch nicht produzierter Konsumgüter,
 - b) die Weiterentwicklung bisher produzierter, aber nicht dem Weltstand entsprechender Konsumgüter,
 - c) die notwendigen Veränderungen in der Sortimentsstruktur bei bestimmten Artikelgruppen,
 - d) die Qualitätsforderungen zur Verbesserung der technischen Funktionsfähigkeit, der gestalterischen und modischeren Entwicklung, der Haltbarkeit und Garantieleistung, der Ausstattung und Ausrüstung,
 - e) die Erweiterung der standardisierten und typisierten Erzeugnisse, die sowohl der rationellen Produktion als auch einem rationellen Handelsablauf dienen,
 - f) Verpackungsforderungen zur Entwicklung einer rationellen Einheitsverpackung, der Kleinabpackungen für die Entwicklung der Selbstbedienung, Großabpackung für das rationelle Palettensystem im Großhandel, der verbesserten werbenden Gestaltung der Verpackung und
 - g) die preisliche Entwicklung der Sortimente zur Erhaltung des Preisniveaus und einer der Nachfrage entsprechenden Preisstruktur;
3. Hinweise für die Produktion und den Außenhandel, von welchem Zeitpunkt an bestimmte Erzeugnisse vom Binnenhandel nicht mehr abgenommen werden.

§ 9

Abgrenzung der örtlichen Forderungsprogramme

(1) Die Ausarbeitung der Forderungsprogramme erfolgt im Verantwortungsbereich der örtlichen staatlichen Organe jeweils für ein abgegrenztes territoriales Versorgungsgebiet (Kreis und Bezirk).